

AUSZEICHNUNGEN, ORDEN UND EHERENZEICHEN des ÖSTERREICHISCHEN CAVALLERIE-VERBANDES

In dieser Übersicht sind alle Auszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen, Dienstzeichen und Leistungs- und Verwendungsabzeichen des Österreichischen Cavallerie-Verbandes zusammengefasst dargestellt.

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsätzliches

Der Österreichische Cavallerie-Verband verleiht für hervorragende persönliche Verdienste, die sich Mitglieder des aktiven Standes,- Offiziere wie Mannschaft-, aber auch zivile Personen beiden Geschlechts für Verdienste um das österreichische Cavalleriewesen oder um die dem Österreichischen Cavallerie-Verband angeschlossenen Regimenter, erworben haben, tragbare Dekorationen.

Die näheren Regelungen für die Voraussetzung der Verleihung sind im jeweiligen Ordensstatut festgelegt.

§ 2 Verantwortung der Regimentscommandanten

Da Orden und Ehrenzeichen des Österreichischen Cavallerie-Verbandes von den Regimentscommandanten oder dem Ordenskapitel beantragt bzw. befürwortet werden müssen, liegt insbesondere bei den Regimentscommandanten große Verantwortung. Mit Auszeichnungen sollte in der Regel nicht allzu sparsam umgegangen werden; es wird aber empfohlen, mit Sorgfalt, Vernunft und Umsicht an die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen heranzugehen. Ungerechtfertigte Verleihungen führen meist zu Neid und Missgunst und es würde mehr Schaden angerichtet werden als Nutzen entsteht.

Wenn ein Dekorierter aber sich durch hervorragenden persönlichen Einsatz und Opfer, sei es in ideeller oder materieller Hinsicht, bleibende Verdienste erworben hat, so wird er anderen Ansporn sein, ihm nachzueifern.

§ 3 Verdienste

Als Verdienste von Personen des nicht aktiven Standes wie Persönlichkeiten der Geistlichkeit, des Militärs, der Politik und der Wirtschaft gelten ideelle Unterstützung und erhebliche finanzielle Zuwendungen. Derartige Unterstützungen müssen den Verdiensten von Personen des aktiven Standes in Bedeutung, Dauer und Umfang gleichwertig sein.

Es darf niemals auf Grund von Namen oder Herkunft allein eine Dekoration verliehen werden. Da ausschließlich persönliche Verdienste, Zuwendungen und Opfer zu würdigen sind, können Zuteilungen aus öffentlichen Mitteln nicht berücksichtigt werden, da sie kein persönliches Opfer darstellen.

§ 4 Organe und Verantwortlichkeiten

Für die ordnungsgemäße Erledigung aller Angelegenheiten betreffend Auszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen sind die nachstehend genannten Organe verantwortlich.

§ 5 Der Ordenskanzler

Der Ordenskanzler ist der jeweilige Rechnungsoffizier (Rechnungsführer) des Österreichischen Cavallerie-Verbandes.

Ihm obliegen die Führung der Ordenskanzlei, die Führung des Ordensregisters, die Überwachung der Eingänge der jeweiligen Taxen sowie die Erstellung der Verleihungsurkunden.

Das Insignum des Ordenskanzlers ist das Commandeurkreuz mit dem Stern. Die Verleihung desselben erfolgt aber erst nach Vollendung einer Periode von 12 Jahren als Rechnungsoffizier (Rechnungsführer) und erfordert einen Beschluß des Vorstandes des Österreichischen Cavallerie-Verbandes und Bestätigung durch die Generalversammlung. Der Ordenskanzler trägt ab seiner Ernennung zum Ordenskanzler das Offizierskreuz des Ordens vom Heiligen Georg als Zeichen seiner Würde.

§ 6 Der Ordensauditor

Der Ordensauditor ist der jeweilige Kanzleioffizier (Schriftführer) des Österreichischen Cavallerie-Verbandes.

Ihm obliegt die Vorprüfung aller Verleihungsanträge hinsichtlich der Verleihungsvoraussetzungen und die Überwachung der Rechtmäßigkeit aller Ordensangelegenheiten. Er führt in allen Ordensangelegenheiten den Schriftverkehr nach außen nach Weisung durch den Großmeister. Er hat weiters die Verleihungsbestimmungen, Stiftungsbriefe, Ordensstatuten etc. in gesammelter Form (Broschüre) evident zu halten.

Das Insignum des Ordensauditors ist das Commandeurkreuz mit dem Stern. Die Verleihung desselben erfolgt aber erst nach Vollendung einer Periode von 12 Jahren als Kanzleioffizier (Schriftführer) und erfordert einen Beschluß des Vorstandes des Österreichischen Cavallerie-Verbandes und Bestätigung durch die Generalversammlung. Der Ordensauditor trägt ab seiner Ernennung zum Ordensauditor das Offizierskreuz des Ordens vom Heiligen Georg als Zeichen seiner Würde.

§ 7 Der Großmeister

Der Großmeister des Österreichischen Cavallerie-Verbandes in Ordensangelegenheiten ist der jeweilige Präsident des Österreichischen Cavallerie-Verbandes.

Ihm obliegen die Vertretung des Österreichischen Cavallerie-Verbandes in allen Ordensangelegenheiten nach innen und außen, die Leitung des Ordenskapitels und die feierliche Verleihung der Auszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen, sofern die jeweiligen Stiftungsbriefe bzw. Statuten nichts anderes anordnen.

Das Insignum des Großmeisters ist das Großkreuz mit dem Stern. Die Verleihung desselben erfolgt aber erst nach Vollendung einer Periode von 12 Jahren als Präsident des Österreichischen Cavallerie-Verbandes und erfordert einen Beschluss des Vorstandes des Österreichischen Cavallerie-Verbandes und Bestätigung durch die Generalversammlung. Der Großmeister trägt ab seiner Wahl zum Präsidenten das Commandeurkreuz mit dem Stern des Ordens vom Heiligen Georg als Zeichen der Würde als Oberster des Verbandes und des Ordens.

Scheidet der Großmeister aus seiner Funktion als Präsident des Österreichischen Cavallerie-Verbandes aus, verleiht er seinem Nachfolger anlässlich der Amtsübergabe das Commandeurkreuz mit dem Stern des Ordens vom Heiligen Georg. Verstirbt der Großmeister, so verleiht das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied des Österreichischen Cavallerie-Verbandes dem neugewählten Präsidenten des Österreichischen Cavallerie-Verbandes das Commandeurkreuz mit dem Stern des Ordens vom Heiligen Georg unmittelbar nach der Wahl in der Generalversammlung.

§ 8 Das Ordenskapitel

Das Ordenskapitel wird aus dem Großmeister, dem Ordenskanzler und dem Ordensauditor gebildet.

In den Fällen, in denen die Entscheidung über die Verleihung einer Dekoration durch das Statut oder den Stiftungsbrief dem Ordenskapitel zugewiesen ist, entscheidet das Ordenskapitel endgültig. In allen anderen Fällen, in denen die Entscheidung über einen Verleihungsantrag vom Vorstand zu treffen ist, ist vor der Weiterleitung an den Vorstand eine Befürwortung durch das Ordenskapitel erforderlich.

Zu einer Verleihung oder einer Befürwortung ist im Ordenskapitel Einstimmigkeit erforderlich.

Sämtliche Entscheidungen des Ordenskapitels sind schriftlich zu beurkunden.

Verleihungsurkunden werden ausschließlich von der Ordenskanzlei hergestellt und sind von allen Mitgliedern des Ordenskapitels zu unterfertigen. Die Herstellung regimenteigener Urkunden betreffend Dekorationen des Österreichischen Cavallerie-Verbandes ist unzulässig.

§ 9 Verleihungsanträge

Sämtliche Orden und Ehrenzeichen werden nur über Antrag eines Regimentscommandos (bei Ritterkreuz und Offizierskreuz eines Regimentscommandanten) oder des Ordenskapitels verliehen.

Um Missbräuche hintanzuhalten, ist dem Antrag eines Regimentscommandos eine vom Regimentscommandanten, Kanzleioffizier und einem weiteren Commandomitglied unterfertigte Protokollabschrift der betreffenden Commandositzung beizuschließen. Für Verleihungsanträge sind ausschließlich die in der Ordenskanzlei erhältlichen Formulare zu verwenden.

Nach Einlangen des Antrags erhält das Regiment eine Eingangsbestätigung mit Zahlschein zugesandt. Nach Einlangen der Überweisung wird der Antrag behandelt; sollte ein Antrag keine Zustimmung finden, wird die einbezahlte Taxe zurückerstattet.

§ 10 Verleihungen

Die Verleihung von Auszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen obliegt ausschließlich dem Großmeister und wird in der Regel nur in Generalversammlungen des Österreichischen Cavallerie-Verbandes vorgenommen. Der Großmeister kann auf Grund der räumlichen Entfernung zu den einzelnen Regimentern in einzelnen, begründeten Fällen dem Antrag des jeweiligen Regimentscommandanten nachkommen und ihn oder ein Mitglied des Ordenskapitels mit der Verleihung der Dekoration in seinem Namen beauftragen.

Die Verleihung von Dekorationen hat immer in würdiger und feierlicher Form zu erfolgen. Bei der Verleihung der ersten Dekoration des Österreichischen Cavallerie-Verbandes ist ein Exemplar der zusammengefassten Bestimmungen zu übergeben. Die Dekorationen gehen in das Eigentum des Dekorierten über, soweit das Ordensstatut nichts anderes bestimmt.

§ 11 Aberkennung von Dekorationen

In besonders gravierenden Fällen kann das Organ, das eine Dekoration vergeben hat, die Aberkennung der Dekoration beschließen, sofern sich der Träger der Dekoration schwerwiegender Verfehlungen schuldig gemacht hat. Die Aberkennung einer verliehenen Dekoration hat nur in Fällen extremer Verfehlungen in Erwägung gezogen zu werden.

§ 12 Trageordnung

Die Dekorationen sind gemäß der jeweils im Statut oder Stiftungsbrief enthaltenen Trageordnung an der angegebenen Stelle zu tragen.

Es ist unzulässig, die Dekorationen des Österreichischen Cavallerie-Verbandes in irgendeiner Weise zu verändern. Allenfalls unansehnlich gewordene Dreiecksbänder können bei der Ordenskanzlei gegen Bezahlung ausgetauscht werden.

§ 13 Verleihungstaxe

Für die Verleihung von Auszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen wird vom Österreichischen Cavallerie-Verband eine Taxe eingehoben. Diese wird vom Vorstand festgesetzt. Die Taxe wird dem jeweils antragstellenden Regiment vorgeschrieben und sollte von der jeweiligen Regimentskasse endgültig getragen werden.

Verleihungen auf Vorschlag des Ordenskapitels sind taxfrei.

II. ABSCHNITT

LEISTUNGS- UND VERWENDUNGSABZEICHEN

§ 1 Verweis auf die Statuten

Im § 3 der Statuten des Österreichischen Cavallerie-Verbandes ist festgelegt:
Zur Hebung des reiterlichen, sicherheitstechnischen und militärrelevanten Niveaus der einzelnen Regimenter hat der Vorstand des ÖstCavVerb. Richtlinien zur Erlangung der Cavallerie-Reiterauszeichnung, der Kavallerie-Schützenauszeichnung sowie weiterer Leistungs- und Verwendungsauszeichnungen zu erlassen, darin neben den Bedingungen zur Erlangung der Auszeichnungen auch Art und Weise der Durchführung der Prüfung, Ernennung einer Prüfungskommission, Ausschreibung, Ort und Zeit der Prüfung zu regeln sind. Die feierliche Überreichung der Auszeichnungen ist dem jeweiligen Präsidenten vorbehalten, der diese auch an Regimentskommandanten delegieren kann.

III. ABSCHNITT

DAS DIENSTZEICHEN DES ÖSTERREICHISCHEN CAVALLERIE-VERBANDES

§ 1 Stiftungsbrief und Statut

Auf Antrag des Präsidenten des Österreichischen Cavallerie-Verbandes hat der Vorstand in der Sitzung vom 30. September 2003 einstimmig den Beschluss gefasst, für lange und gute Dienste ein Dienstzeichen sowohl für Offiziere wie für die Mannschaft des Österreichischen Cavallerie-Verbandes zu stiften.

§ 2 Dienstzeichen für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften

Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften können nach aktiver Dienstleistung von sechs (6) Jahren in einem Regiment, welches auch Mitglied im Österreichischen Cavallerie-Verband ist, das Dienstzeichen III. Klasse (Bronze), nach aktiver Dienstleistung von zwölf (12) Jahren das Dienstzeichen II. Klasse (Silber) und nach aktiver Dienstleistung von zwanzig (20) Jahren das Dienstzeichen I. Klasse (Gold) vorgeschlagen werden. Nach Erhalt des nächst höheren Dienstzeichens ist das vorherige Dienstzeichen abzulegen.

§ 3 Beschreibung des Dienstzeichens

Das Dienstzeichen des Österreichischen Cavallerie-Verbandes besteht aus einem Tatzenkreuz in Bronze für die III. Klasse, in Silber für die II. Klasse und in Gold für die I. Klasse mit perlartig eingefasstem matten Grunde, glattem Rand, flacher Rückseite und etwas ausgerundeten Tatzen nebst erweiterten Tatzenenden. Der in der jeweiligen Farbe der Klasse gehaltene Mittelschild trägt bei der III. Klasse die römische Jahreszahl VI, bei der II. Klasse die römische Jahreszahl XXII und bei der I. Klasse die Jahreszahl XX.

§ 4 Verleihungsanträge

Verleihungsanträge sind gemäß § 9 des I. Abschnittes – Allgemeine Bestimmungen – zu stellen.

§ 5 Zuständigkeit

Über die Verleihungsanträge entscheidet das Ordenskapitel.

§ 6 Trageordnung

Das Kreuz wird an einem mit zwei schwarzen, inneren Streifen an den Seiten versehenen gelben Dreiecksband aus Seide an der linken Brustseite an der für Orden normierten Stelle gemäß der Adjustierungsvorschrift für das k.u.k.Herr, I. Teil, Wien 1910, I. Abschnitt, Seite 5 und der Ordens-Richtlinie des Österreichischen Cavallerie-Verbandes getragen.

§ 7 Verleihungstaxe

Die Verleihungstaxe für das Dienstzeichen des Österreichischen Cavallerie-Verbandes beträgt einheitlich € 25,--

IV. ABSCHNITT

DER ORDEN VOM HEILIGEN GEORG

§ 1 Stiftungsbrief und Statut

Auf Antrag des Präsidenten des Österreichischen Cavallerie-Verbandes hat der Vorstand in der Sitzung vom 30. September 2003 beschlossen, für besonders verdiente Personen aus dem aktiven Stand der Mitglieder des Österreichischen Cavallerie-Verbandes, für Militärpersonen, aber auch für zivile Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts, welche sich um das österreichische Cavalleriewesen, insbesondere aber um den Österreichischen Cavallerie-Verband durch besondere Verdienste hervorgetan haben, den Orden vom Heiligen Georg zu stiften.

§ 2 Patronat

Der Begründer der Österreichischen Traditionscavallerie, Oberst Herbert Fallwick, hat schon den Heiligen Georg zum Patron und sein Abbild zum Emblem des Österreichischen Cavallerie-Verbandes bestimmt. Dieser Umstand soll durch die Stiftung dieses Ordens seine Fortsetzung finden.

§ 3 Der Heilige Georg

Der Heilige Georg, ein römischer Legionär, zählt in der Heiligen römisch-katholischen Kirche zu den vierzehn Nothelfern. Er wurde schon zur Zeit der Kreuzzüge als Patron der Kriegersleute, der Soldaten, der Reiter und auch als Patron der Pferde verehrt. Seine Ritterlichkeit gebot ihm, sich für die Armen,

Schwachen und Bedürftigen einzusetzen. Für seine Einstellung und sein Bekenntnis zum Glauben an Jesus Christus fand er im vierten Jahrhundert den Märtyrertod.

Möge der Heilige Georg auch all jenen, welche künftig die Insignien dieses Ordens tragen, ein leuchtendes Vorbild sein!

§ 4 Klassen und Ausführung des Ordens

Die Verdienstmedaille des Ordens vom Heiligen Georg wird in vier Klasse, nämlich I.Klasse in Gold mit Kaiserkrone, I.Klasse in Gold, II.Klasse in Silber und III.Klasse in Bronze verliehen.

Als weitere Dekoration kann das Ritterkreuz, das Offizierskreuz, das Commandeurkreuz, der Stern zum Commandeurkreuz und das Großkreuz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verliehen werden.

Zusätzlich zur Verdienstmedaille des Ordens vom Heiligen Georg gibt es das Ehrenabzeichen in Gold des Ordens vom Heiligen Georg.

§ 5 Ehrenabzeichen in Gold des Ordens vom Heiligen Georg

(1) Stiftung:

Der Großmeister des Ordens vom Hl. Georg stiftet das Ehrenabzeichen in in Gold des Ordens vom Hl. Georg.

Die mit der Stiftung des Ehrenabzeichens verbundenen Kosten trägt der Großmeister aus seiner privaten Kassa.

(2) Beschreibung des Ehrenabzeichens:

Das Ehrenabzeichen ist eine 20 mm große mit 14 Karat vergoldete Medaille in deren Mitte der Hl. Georg als Drachentöter dargestellt ist. Das Ehrenabzeichen ist auf der Rückseite mit einem Schmetterlingsverschluss zur Befestigung an der Kleidung versehen.

(3) Verleihungsstufen:

Das Ehrenabzeichen wird in Gold verliehen.

Bei Bedarf kann auch eine Verleihungsstufe in Silber aufgelegt werden.

(4) Verleihungsrecht:

Das ausschließliche Verleihungsrecht obliegt dem jeweiligen Großmeister des Ordens v. Hl. Georg. Über die Verleihung ist keine Urkunde auszustellen.

(5) Verleihungsbestimmungen:

a) Das Ehrenabzeichen in Gold des Ordens v. Hl. Georg kann als Erinnerungs-Abzeichen anlässlich von Veranstaltungen der Traditionsverbände an Ehrengäste und sonstige verdiente Personen, der jeweiligen Veranstaltung überreicht werden.

b) Das Ehrenabzeichen in Gold des Ordens v. Hl. Georg kann als Verdienstabzeichen an Personen verliehen werden, die sich um die Traditionspflege der k.(u.) k. Armee und insbesondere um die altösterreichische Cavallerie Verdienste erworben haben, die aber für eine höhere Auszeichnung des Ordens vom Heiligen Georg nicht ausreichen.

(6) Tragordnung:

a) Das Ehrenabzeichen in Gold des Ordens vom Heiligen Georg wird als Kappenabzeichen oder zum Zivilanzug am Revers getragen.

§ 6 Die Verdienstmedaille

Die Verdienstmedaille kann an Personen verliehen werden, welche sich um den Österreichischen Cavallerie-Verband oder ein Traditionsregiment besondere Verdienste erworben haben.

Verleihungsvoraussetzungen:

Verdienstmedaille I. Klasse in Gold mit Kaiserkrone:

- a) Mitglieder in einem Traditionsregiment:
12 vollendete Jahre aktive Mitgliedschaft in einem Traditionsregiment und Teilnahme an 50 Ausrückungen zu Pferd oder diesen in zeitlicher Hinsicht gleichzusetzenden Fußausrückungen.
- b) Sonstige Personen:
Personen, die nicht Mitglied in einem Traditionsregiment sind, die sich aber um ein solches besonders verdient gemacht haben und deren Leistungen über jenen Verdiensten steht, die für die Verleihung der I., II. oder III.Klasse vorgesehen sind.

Verdienstmedaille I. Klasse in Gold:

- a) Mitglieder in einem Traditionsregiment:
8 vollendete Jahre aktive Mitgliedschaft in einem Traditionsregiment und Teilnahme an 30 Ausrückungen zu Pferd oder diesen in zeitlicher Hinsicht gleichzusetzenden Fußausrückungen.
- b) Sonstige Personen:
Personen, die nicht Mitglied in einem Traditionsregiment sind, die sich aber um ein solches besonders verdient gemacht haben und deren Leistungen über jenen Verdiensten steht, die für die Verleihung der II. oder III.Klasse vorgesehen sind.

Verdienstmedaille II. Klasse in Silber:

- a) Mitglieder in einem Traditionsregiment:
4 vollendete Jahre aktive Mitgliedschaft in einem Traditionsregiment und Teilnahme an 20 Ausrückungen zu Pferd oder diesen in zeitlicher Hinsicht gleichzusetzenden Fußausrückungen.
- b) Sonstige Personen:
Personen, die nicht Mitglied in einem Traditionsregiment sind, die sich aber um ein solches besonders verdient gemacht haben und deren Leistungen über jenen Verdiensten steht, die für die Verleihung der III.Klasse vorgesehen sind.

Verdienstmedaille III. Klasse in Bronze:

- a) Mitglieder in einem Traditionsregiment:
2 vollendete Jahre aktive Mitgliedschaft in einem Traditionsregiment und Teilnahme an 10 Ausrückungen zu Pferd oder diesen in zeitlicher Hinsicht gleichzusetzenden Fußausrückungen.
- b) Sonstige Personen:
Personen, die nicht Mitglied in einem Traditionsregiment sind, die sich aber um ein solches besonders verdient gemacht haben, deren Leistungen aber eine Verleihung einer höheren Klasse nicht übersteigen.

§ 7 Das Ritterkreuz

Das Ritterkreuz ist eine der höchsten Auszeichnungen, welche der Österreichische Cavallerie-Verband verleiht. Es kann an Offiziere wie an Mannschaft verliehen werden.

Voraussetzung für die Erlangung des Ritterkreuzes sind besondere Verdienste um das Regiment mit Vorbildfunktion innerhalb und außerhalb des Regimentes. Es kann auch an Personen außerhalb der dem Österreichischen Cavallerie-Verband angehörig Regimentern verliehen werden, wenn ihre Verdienste mit den Verleihungsvoraussetzungen für Regimentsangehörigen gleichgestellt oder höher bewertet werden können.

Voraussetzung für die Verleihung des Ritterkreuzes für Regimentsangehörige ist der Besitz der Verdienstmedaille I. Klasse in Gold.

§ 8 Das Offizierskreuz

Das Offizierskreuz ist, wie der Name zum Ausdruck bringt, nur für Offiziere bestimmt. Offizieren von Traditionsregimentern die dem Österreichischen Cavallerie-Verband angehören, kann für besondere Verdienste das Offizierskreuz verliehen werden.

Voraussetzung ist der Besitz der Verdienstmedaille I.Klasse in Gold seit 3 Jahren.

Für Offiziere außerhalb von Traditionsregimentern, die nicht dem Österreichischen Cavallerie-Verband angehören, gelten die vorstehenden Bestimmungen. Nur ist bei diesen Personen die Verleihung des Verdienstmedaille I.Klasse nicht erforderlich.

Angehörigen des Österr. Bundesheeres kann das Offizierskreuz für besondere Verdienste ab Ebene Bataillonskommandant verliehen werden.

§ 9 Das Commandeurkreuz

Das Commandeurkreuz ist im besonderen für Regimentscommandanten bestimmt.

Die Verleihung kann mit dem Tag der Ernennung zum Regimentscommandanten der dem Österreichischen Cavallerie-Verband angehörig Traditionsregimenter erfolgen. Das Commandeurkreuz geht nach 10-jähriger Ausübung der Regimentscommandanten-Funktion in den Besitz des Regimentscommandanetn über. Scheidet er vor dieser Zeit aus seiner Funktion aus, ist das Commandeurkreuz an den Präsidenten des Österreichischen Cavallerie-Verbandes zurückzugeben.

Für Personen außerhalb des Personenkreises der Regimentscommandanten kann das Commandeurkreuz verliehen werden, wenn sich diese Person um ein Traditionsregiment, das Mitglied im Österreichischen Cavallerie-Verband ist, außerordentliche Verdienste erworben hat und die höher zu werten sind, als die Voraussetzungen für die Verleihung des Offizierskreuzes.

§ 10 Der Stern zum Commandeurkreuz

Der Stern zum Commandeurkreuz gebührt jenen Regimentscommandanten, welche sich im Vorstand des Österreichischen Cavallerie-Verbandes durch langjährige treue Arbeit besondere Verdienste erworben und zum Ansehen des Verbandes beigetragen haben.

Dem Ordenskanzler und dem Ordensauditor kann das Commandeurkreuz mit dem Stern gemäß den §§ 5 und 6 des I. Abschnittes - Allgemeine Bestimmungen - verliehen werden.

§ 11 Das Großkreuz

Das Großkreuz kann nur dem gewählten Präsidenten des Österreichischen Cavallerie-Verbandes als Großmeister des Ordens gemäß § 7 des I. Abschnittes - Allgemeine Bestimmungen - verliehen werden.

§ 12 Beschreibung der Dekorationen

Die Verdienstmedaille hat einen Durchmesser von vierzig Millimeter und zeigt auf der Vorderseite das Bildnis des Heiligen Georg. Die Rückseite trägt die Umschrift „Österreichischer Cavallerie-Verband“ in Fraktur-Schrift. Im Zentrum steht in lateinischer Schrift die Inschrift „PRO MERITO“.

Bei der Verdienstmedaille IV. Klasse ist an der Oberseite die österreichische Kaiserkrone mit abflatternden goldenen Bändern angebracht.

Ritterkreuz, Offizierskreuz, Commandeurkreuz und Großkreuz bestehen aus einem gleichschenkeligen, 37 mm großen Passionskreuz mit kleeblattförmigen Enden. Es ist schwarz geschmelzt mit einer 2 mm starken goldenen Umrandung. Der 15 mm große goldene Mittelschild trägt das Bildnis des Heiligen Georg wie bei der Verdienstmedaille. In der oberen Hälfte ist die Umschrift in lateinischen Großbuchstaben „PRO MERITO“ angebracht. Die Rückseite trägt in geraden Zeilen die Inschrift „Österreichischer Cavallerie-Verband“.

Der Stern zum Commandeurkreuz und zum Großkreuz besteht aus einem achteckigen, mit Strahlenbündeln verzierten silberfarbigen Ordensstern, dessen Mitte die oben beschriebene Vorderseite des Ordens bedeckt.

§ 13 Verleihungsanträge

Verleihungsanträge sind gemäß § 9 des I. Abschnittes - Allgemeinen Bestimmungen zu stellen.

§ 14 Zuständigkeit

Über die Verleihungsanträge für die Verdienstmedaille I. Klasse in Gold mit Kaiserkrone und I. Klasse in Gold entscheidet der Vorstand des Österreichischen Cavallerie-Verbandes. Die Verleihung der II. und III. Klasse entscheidet das Ordenskapitel.

Über alle übrigen Verleihungsanträge entscheidet der Vorstand des Österreichischen Cavallerie-Verbandes nach Befürwortung durch das Ordenskapitel.

Für die Verleihung des Commandeurkreuzes, des Sterns zum Commandeurkreuz und des Großkreuzes ist weiters die Bestätigung durch die Generalversammlung des Österreichischen Cavallerie-Verbandes erforderlich.

§ 15 Trageordnung

Alle vier Klassen der Verdienstmedaille werden an einem feuerroten Dreiecksband aus Seide an der linken Brustseite an der für Orden normierten Stelle gemäß der Adjustierungsvorschrift für das k.u.k. Heer, I. Teil, Wien 1910, I. Abschnitt, Seite 5 und der Orden-Richtlinie des Österreichischen Cavallerie-Verbandes getragen. Frauen tragen die Verdienstmedaille an einer feuerroten Bandschleife auf der linken Schulter.

Bei den Verdienstmedaillen ist jeweils nur die höchste Klasse zu tragen. Die abgelegten Medaillen verbleiben aber im Eigentum des Trägers.

Das Ritterkreuz wird an einem feuerroten Dreiecksband aus Seide an der linken Brustseite an der für Orden normierten Stelle gemäß der Adjustierungsvorschrift für das k.u.k. Heer, I. Teil, Wien 1910, I. Abschnitt, Seite 5 und der Orden-Richtlinie des Österreichischen Cavallerie-Verbandes getragen.

Das Offizierskreuz wird mittels einer Anstecknadel ohne Band auf der linken Brust getragen.

Das Commandeurkreuz wird an einem 4 cm breiten feuerroten Band um den Hals auf der Mitte der Brust getragen.

Das Großkreuz wird an einem 10 cm breiten feuerroten Band von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen.

Der Stern zum Commandeurkreuz wird auf der rechten Brust getragen.

Der Stern zum Großkreuz wird auf der linken Brust getragen.

Ritterkreuz, Offizierskreuz, Commandeurkreuz und Großkreuz dürfen mit der Verdienstmedaille IV. Klasse gemeinsam getragen werden.

§ 16 Sonstige Verpflichtungen

Nach dem Ableben des Trägers dieser Auszeichnungen gehen diese in den Besitz der Angehörigen über. Mit diesen darf aber niemals Missbrauch getrieben werden.

Zu Leichenbegängnissen von Trägern des Ritterkreuzes, des Offizierskreuzes, des Commandeurkreuzes und des Großkreuzes haben alle Ordensträger ab der Verdienstmedaille III. Klasse aufwärts die Ehrenpflicht, daran teilzunehmen.

§ 17 Verleihungstaxe

Verleihungstaxen sind nach Maßgabe des § 13 des I. Abschnittes – Allgemeine Bestimmungen – vorzuschreiben.

Die Verleihungstaxe für das Dienstzeichen des Österreichischen Cavallerie-Verbandes beträgt:

für die Verdienstmedaille I. und II. Klasse	€ 25.—
für Damen	€ 30,--
für die Verdienstmedaille III. Klasse	€ 30,--
für Damen	€ 35,--
für die Verdienstmedaille IV. Klasse	€ 40,--
für Damen	€ 45,--
für Ritterkreuz und Offizierskreuz	€ 40,--
für Commandeurkreuz	€ 60,--
für Stern	€ 60,--

Anhang 1

VERBINDLICHE RICHTLINIE

betreffend die Trageweise von Dekorationen

(Orden-Richtlinie)

Besteht für eine Dekoration eine besondere Tragevorschrift, so ist diese verbindlich.

Ansonsten gelten folgende Grundsätze:

Orden sind mittels ihrer im Dreieck gelegten Bänder auf der linken Seite des Rockes in waagrecht angebrachten Schleifen (Seidenschnüre) zu hängen, wobei das Brustbild nach auswärts gekehrt zu sein hat. Die Schleifen beginnen 1 cm unterhalb des Kragenschlusses und 1,5 cm von der Brustmitte entfernt.

Das Ehrenabzeichen in Gold des Ordens vom Heiligen Georg kann als Kappenzeichen oder am Revers des zivilen Anzugs getragen werden. Zur Uniform ist das Ehrenabzeichen nicht zu tragen.

Bruststerne und Kreuze sind unter den Medaillen an der linken Brustseite zu tragen. Kommandeurkreuze werden um den Hals getragen. Bänder von Großkreuzen werden gemäß den Statuten über die rechte oder linke Schulter en encharpe gegen die linke oder rechte Hüfte getragen. Die Feldbinde oder die Kartusche wird über dem Band getragen.

Sonstige Abzeichen und Kokarden werden auf der rechten Brustseite getragen und zwar 5 cm unter dem Kragenschluß und 5 cm von der Brustmitte entfernt. Das Tragen von Kokarden für besondere Fähigkeiten war für Officiere nicht üblich, da derlei Fähigkeiten vorausgesetzt wurden. Es steht aber im Ermessen des einzelnen Officiers, ob er eine Kokarde wie etwa die Reiterauszeichnung tragen will oder nicht.

Es werden maximal fünf Dekorationen am Dreiecksband, maximal drei Bruststerne und Kreuze und nur ein Kommandeurkreuz getragen sowie maximal drei Kokarden. Dabei sollen jeweils die höchsten Auszeichnungen getragen werden.

Orden und Kokarden sind von der Brustmitte gegen die Schulter in nachstehender Reihenfolge zu tragen:

- Auszeichnungen der Republik Österreich
- Auszeichnungen des betr. Bundeslandes
- Auszeichnungen öffentlicher Körperschaften wie ÖRK, Feuerwehr und dgl.
- Auszeichnungen anderer Staaten und Länder
- Auszeichnungen ausländischer Körperschaften und Orden
- Auszeichnungen des BFV für Reiten und Fahren in Österreich
- Auszeichnungen der Landesfachverbände für Reiten und Fahren
- Auszeichnungen des Österreichischen Cavallerie-Verbandes
- Regimentsauszeichnungen
- Auszeichnungen befreundeter Vereine und Verbände (z.B. Österr. Kameradschaftsbund u.dgl.)

Dekorationen sind, wenn zwei Monturstücke übereinander getragen werden (z.B. der Pelzrock über dem Rock), auf dem obersten Kleidungsstück zu tragen.



Dekorationen sind zur Gala- und Paradeadjustierung, zu repräsentativen Anlässen sowie bei dienstlichen Vorstellungen und Ausrückungen zu tragen, nicht aber beim Reitdienst, zur Marsch- oder Feldadjustierung.

Es sind nur solche Dekorationen und Abzeichen zu tragen, die dem Träger persönlich verliehen wurden. Die Verleihungsurkunde ist auf Verlangen dem Regimentscommandanten vorzuweisen.



Anhang 2


Anhang 2
Übersicht der Auszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen des Österreichischen Cavallerie-Verbandes
in der Fassung der Änderung mit Vorstandsbeschuß vom 21.3.2018

1. Cavallerie-Reiterauszeichnung

<p>Die Cavallerie-Reiterauszeichnung § 1 II. Abschnitt d. Ordensstatutes</p>	
<p>Die Kavallerie-Schützensauszeichnung § 1 II. Abschnitt des Ordensstatutes</p>	

2. Dienstzeichen


<p>Dienstzeichen für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, I.Klasse (Gold) § 2 III. Abschnitt d. Ordensstatutes Verleihungsvoraussetzung: Aktive Dienstzeit von 20 Jahren in einem Regiment, welches dem Österr. Cavallerie-Verband angehört Antrag: Regimentscommando Verleihungsentscheidung: Ordenskapitel</p>	
<p>Dienstzeichen für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften II.Klasse (Silber) § 2 III. Abschnitt d. Ordensstatutes Verleihungsvoraussetzung: Aktive Dienstzeit von 12 Jahren in einem Regiment, das dem Österreichischen Cavallerie-Verband angehört. Antrag: Regimentscommando Verleihungsentscheidung: Ordenskapitel Verleihung durch: Präsident</p>	

<p>Dienstzeichen für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften III.Klasse (Bronze) § 2 III. Abschnitt d.Ordensstatutes Verleihungsvoraussetzung: Aktive Dienstzeit von 6 Jahren in einem Regiment, das dem Österreichischen Cavallerie-Verband angehört. Antrag: Regimentscommando Verleihungsentscheidung: Ordenskapitel Verleihung durch: Präsident</p>	
--	---

2. Der Orden vom Heiligen Georg:

<p>Verdienstabzeichen in Gold § 5 IV. Abschnitt d. Ordensstatutes</p>	
--	---

<p>Verdienstmedaille I. Klasse in Gold mit Kaiserkrone § 6 IV. Abschnitt d.Ordensstatutes</p> <p>Verleihungsvoraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Mitglieder in einem Traditionsregiment: 12 vollendete Jahre aktive Mitgliedschaft in einem Traditionsregiment und Teilnahme an 50 Ausrückungen zu Pferd oder diesen in zeitlicher Hinsicht gleichzusetzenden Fuß-ausrückungen. d) Sonstige Personen: Personen, die nicht Mitglied in einem Traditionsregiment sind, die sich aber um ein solches besonders verdient gemacht haben und deren Leistungen über jenen Verdiensten steht, die für die Verleihung der I., II. oder III.Klasse vorgesehen sind. <p>Antrag: Regimentscommando oder Ordenskapitel Verleihungsentscheidung: Vorstand Verleihung durch: Präsident</p>	
--	--

<p>Verdienstmedaille I. Klasse in Gold § 6 IV. Abschnitt d.Ordensstatutes</p> <p>Verleihungsvoraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Mitglieder in einem Traditionsregiment: 8 vollendete Jahre aktive Mitgliedschaft in einem Traditionsregiment und Teilnahme an 30 Ausrückungen zu Pferd oder diesen in zeitlicher Hinsicht gleichzusetzenden Fuß-Ausrückungen. d) Sonstige Personen: 	
---	---

<p>Personen, die nicht Mitglied in einem Traditionsregiment sind, die sich aber um ein solches besonders verdient gemacht haben und deren Leistungen über jenen Verdiensten steht, die für die Verleihung der II. oder III.Klasse vorgesehen sind.</p> <p>Antrag: Regimentscommando oder Ordenskapitel Verleihungsentscheidung: Vorstand Verleihung durch: Präsident</p>	
<p>Verdienstmedaille II. Klasse in Silber § 6 IV Abschnitt d. Ordensstatutes</p> <p>Verleihungsvoraussetzung:</p> <p>a) Mitglieder in einem Traditionsregiment: 4 vollendete Jahre aktive Mitgliedschaft in einem Traditionsregiment und Teilnahme an 20 Ausrückungen zu Pferd oder diesen in zeitlicher Hinsicht gleichzusetzenden Fuß-Ausrückungen.</p> <p>b) Sonstige Personen: Personen, die nicht Mitglied in einem Traditionsregiment sind, die sich aber um ein solches besonders verdient gemacht haben und deren Leistungen über jenen Verdiensten steht, die für die Verleihung der III.Klasse vorgesehen sind.</p> <p>Antrag: Regimentscommando oder Ordenskapitel Verleihungsentscheidung: Ordenskapitels Verleihung durch: Präsident</p>	
<p>Verdienstmedaille III. Klasse in Bronze § 6 IV. Abschnitt d. Ordensstatutes</p> <p>Verleihungsvoraussetzung:</p> <p>c) Mitglieder in einem Traditionsregiment: 2 vollendete Jahre aktive Mitgliedschaft in einem Traditionsregiment und Teilnahme an 10 Ausrückungen zu Pferd oder diesen in zeitlicher Hinsicht gleichzusetzenden Fuß-Ausrückungen.</p> <p>d) Sonstige Personen: Personen, die nicht Mitglied in einem Traditionsregiment sind, die sich aber um ein solches besonders verdient gemacht haben, deren Leistungen aber eine Verleihung einer höheren Klasse nicht übersteigen.</p> <p>Antrag: Regimentscommando oder Ordenskapitel Verleihungsentscheidung: Ordenskapitel Verleihung durch: Präsident</p>	

Das Ritterkreuz

§ 7 IV. Abschnitt d. Ordensstatutes

Verleihungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Erlangung des Ritterkreuzes sind besondere Verdienste um das Regiment mit Vorbildfunktion innerhalb und außerhalb des Regiments. Es kann auch an Personen außerhalb der dem Österreichischen Cavallerie-Verband angehörig Regimentern verliehen werden, wenn ihre Verdienste mit den Verleihungsvoraussetzungen für Regimentsangehörigen gleichgestellt oder höher bewertet werden können.

Voraussetzung für die Verleihung des Ritterkreuzes für Regimentsangehörige ist der Besitz der Verdienstmedaille I. Klasse in Gold.

Antrag: Regimentscommandant oder Ordenskapitel

Verleihungsentscheidung: Vorstand nach Befürwortung des Ordenskapitels

Verleihung durch: Präsident



Das Offizierskreuz

§ 8 IV. Abschnitt d. Ordensstatutes

Verleihungsvoraussetzung

Das Offizierskreuz ist, wie der Name zum Ausdruck bringt, nur für Offiziere bestimmt.

Offizieren von Traditionsregimentern die dem Österreichischen Cavallerie-Verband angehören, kann für besondere Verdienste das Offizierskreuz verliehen werden.

Voraussetzung ist der Besitz der Verdienstmedaille I. Klasse in Gold seit 3 Jahren.

Für Offiziere außerhalb von Traditionsregimentern, die nicht dem Österreichischen Cavallerie-Verband angehören, gelten die vorstehenden Bestimmungen. Nur ist bei diesen Personen die Verleihung der Verdienstmedaille I. Klasse nicht erforderlich.

Angehörigen des Österr. Bundesheeres kann das Offizierskreuz für besondere Verdienste ab Ebene Bataillonscommandant verliehen werden.

Antrag: Regimentscommandant oder Ordenskapitel

Verleihungsentscheidung: Vorstand nach Befürwortung des Ordenskapitels

Verleihung durch: Präsident



Das Commandeurkreuz


§ 9 IV. Abschnitt d. Ordensstatutes

Verleihungsvoraussetzung:

Das Commandeurkreuz ist im Besonderen für Regimentscommandanten bestimmt.

Die Verleihung kann mit dem Tag der Ernennung zum Regimentscommandanten der dem Österreichischen Cavallerie-



<p>Verband angehörigen Traditionsregimenter erfolgen. Das Commandeurkreuz geht nach 10-jähriger Ausübung der Regimentscommandanten-Funktion in den Besitz des Regimentscommandanetn über. Scheidet er vor dieser Zeit aus seiner Funktion aus, ist das Commandeurkreuz an den Präsidenten des Österreichischen Cavallerie-Verbandes zurückzugeben.</p> <p>Für Personen außerhalb des Personenkreises der Regimentscommandanten kann das Commandeurkreuz verliehen werden, wenn sich diese Person um ein Traditionsregiment, das Mitglied im Österreichischen Cavallerie-Verband ist, außerordentliche Verdienste erworben hat und die höher zu werten sind, als die Voraussetzungen für die Verleihung des Offizierskreuzes.</p> <p>Antrag: Regimentscommandant oder Ordenskapitel Verleihungsentscheidung: Vorstand nach Befürwortung des Ordenskapitels Verleihung durch: Präsident</p>	
<p>Der Stern zum Commandeurkreuz § 10 IV. Abschnitt d. Ordensstatutes Verleihungsvoraussetzung: Der Stern zum Commandeurkreuz gebührt jenen Regimentscommandanten, welche sich im Vorstand des Österreichischen Cavallerie-Verbandes durch langjährige treue Arbeit besondere Verdienste erworben und zum Ansehen des Verbandes beigetragen haben. <u>Voraussetzung:</u> Besitz der Verdienstmedaille IV. Klasse. Der Großmeister trägt ab seiner Wahl d. Stern zum Commandeurkreuz (§ 7 1. Abschnitt). Dem Ordenskanzler und dem Ordensauditor kann das Commandeurkreuz mit dem Stern gemäß den §§ 5 und 6 des I. Abschnittes – Allgemeine Bestimmungen – verliehen werden</p> <p>Antrag: Regimentscommandant oder Ordenskapitel Verleihungsentscheidung: Vorstand nach Befürwortung des Ordenskapitels und Bestätigung durch die Generalversammlung Verleihung durch: Präsident</p>	
<p>Das Großkreuz mit Stern § 11 IV. Abschnitt d. Ordensstatutes Verleihungsvoraussetzung: Das Großkreuz kann nur dem gewählten Präsidenten des Österreichischen Cavallerie-Verbandes als Großmeister des Ordens gemäß § 7 des I. Abschnittes – Allgemeine Bestimmungen – sowie den Ordensprotektoren des Ordens gemäß § 7a des I. Abschnittes – Allgemeine Bestimmungen - verliehen werden.</p> <p>Für den gesamten Österreichischen Cavallerie-Verband können nur 3 Stück verliehen werden. Erst nach dem Ableben eines Dekorierten kann eine weitere Verleihung erfolgen.</p> <p>Antrag: Ordenskapitel Verleihungsentscheidung: Vorstand nach Befürwortung des Ordenskapitels und Bestätigung der Generalversammlung Verleihung durch: Präsident</p>	

Anhang 3

Ordensantrag:

An den
Österreichischen Cavallerie-Verband
z.Hd. Herrn Präsidenten
Obst d.Kav. Franz J. Prandstätter
Marktleiten 9
4230 Pregarten

VERLEIHUNGSANTRAG

Das _____ -Regiment No. _____ beantragt

für das aktive Mitglied / das zivile Mitglied / die sonstige hochwohlgeborene Person

(Vorname, Familienname, ev. Dienstgrad, Datum des Regimentsbeitritts))

das Dienstzeichen des Österreichischen Cavallerie-Verbandes

- I. Klasse Gold
- II. Klasse Silber
- III. Klasse Bronze

den Orden vom Heiligen Georg

- I. Klasse in Gold mit Kaiserkrone
- I. Klasse in Gold
- II. Klasse in Silber
- III. Klasse in Bronze
- Ritterkreuz
- Offizierskreuz
- Commandeurkreuz
- Stern zum Commandeurkreuz

(Zutreffendes ankreuzen !)

BEGRÜNDUNG:

(Ort, Datum)

(Regimentssiegel)

(Unterschrift des Reg-Cdt)

Beizulegen:

Protokollsabschrift betreffend Commandobeschluß über den Verleihungsantrag (unterfertigt vom RegCdt, KanzleiOffc und einem weiteren Commandomitglied).